

Satzung

Turnier- und Reitsportgemeinschaft Essen-Werden e.V. (TRG)

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Turnier- und Reitsportgemeinschaft Essen-Werden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Essen-Werden. Er gehört dem Kreisverband Essen und dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. an. (Er ist in das Vereinsregister eingetragen).

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig sowie unpolitisch. Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden. Die Jugendordnung des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. wird anerkannt.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen:
Seine Ziele sind:
 - 2.1. Förderung zur Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen.
 - 2.2. Förderung zur leistungssportlichen Ausbildung sowie Durchführung von Pferdeleistungsschauen und reiterlichen Prüfungen.
 - 2.3. *Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit/Breitensports und Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.*

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - 2.1 ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre)
 - 2.2 jugendlichen Mitglieder (unter 18 Jahre)
 - 2.3 Ehrenmitgliedern
 - 2.1.1 Ordentliche Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, die sich zu dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck bedienen.
 - 2.2.1 Jugendliche Mitglieder sind Personen unter 18 Jahre, die am Reitsport interessiert sind.
 - 2.3.1 Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung. Eine Probezeit von max. 3 Monaten kann vorgesehen werden. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt (muß dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mit 3-monatiger Frist zum Ende des Kalenderhalbjahres mitgeteilt werden).
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluß, den der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit 2/3 Mehrheit beschließen kann, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.

Im Falle eines vom Vorstand beschlossenen Ausschlusses hat der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen das Recht, Berufung einzulegen, die dann von der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 1-facher Mehrheit.

Legt der Ausgeschlossene keine Berufung ein, so wird der Beschluß des Vorstandes rechtskräftig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 Die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse des Vereins und Weisungen des Vorstandes zu befolgen.
 - 2.2 Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Ziele lt. § 2 zu fördern.
 - 2.3 Die festgesetzten Beträge bzw. Aufnahmegebühren zu bezahlen.
 - 2.4 Keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 7 Ur- bzw. Stammitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Reitervereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammitglied sein.

2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Ur- bzw. Stammitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt.
3. Änderungen der Stammitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie dem Verein, in dem der Antragsteller Stammitglied werden will.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Er setzt sich zusammen aus:

- 1.1 Dem Vorsitzenden
- 1.2 Dem Schriftführer
- 1.3 Dem Geschäftsführer
- 1.4 Dem Sportwart und Beauftragten für Freizeitreiterei und Breitensport
- 1.5 Dem Jugendwart
- 1.6 *Dem Kassenwart*
- 1.7 *Dem stellvertretenden Kassenwart*

Die gewählten Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig.

Alle Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 ff BGB, und zwar immer zwei von ihnen gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen des Vereins des Vereins gewählt. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Jugendwart muß ordentliches Mitglied (über 18 Jahre alt) sein.

Dem Vorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern nach Maßgabe des § 5.
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der Satzung und der Mitgliederinteressen.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder verteilen sich wie folgt:

Vorsitzender

Er beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.

Er stellt die Tagesordnung für Versammlungen und Vorstandssitzungen zusammen.

Er leitet die Versammlungen.

Er vertritt die Interessen des Vereins nach innen und nach außen.

Er entscheidet, wer in übergeordneten Gremien den Verein vertritt, falls er selbst verhindert ist.

Schriftführer

Er erledigt den laufenden Schriftverkehr.

Er erstellt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen.

Alle Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vor Unterzeichnung und vor Beginn einer jeden Versammlung sind die Protokolle zu verlesen und zu genehmigen.

Er bearbeitet vom Vorstand genehmigte Aufnahmeanträge.

Geschäftsführer

Er übernimmt in Abwesenheit des Vorsitzenden dessen Aufgaben.

Er führt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er erstellt ,mit dem Kassenwart gemeinsam den Geschäftsbericht.

Er trägt den Geschäftsbericht vor.

Er erstellt mit dem Kassenwart gemeinsam die Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr.

Er erledigt mit dem Kassenwart gemeinsam die laufenden Steuerangelegenheiten

Sportwart und Beauftragter für Freizeitreiterei und Breitensport

Er ist verantwortlich für die leistungssportliche Weiterentwicklung der interessierten Mitglieder.

Er fordert Turnierausschreibungen an.

Er berät bezüglich der Nennungen für Turniere.

Er ist verantwortlich für die Durchführung von vereinseigenen Turnieren und mitverantwortlich für die Durchführung von Turnieren in Turniergemeinschaften.

Er sorgt für die Möglichkeit des Erwerbs von Reiterabzeichen.

Er sorgt für die Möglichkeit des Erwerbs des Reiterpasses.

Er ist zuständig für die Förderung des Freizeitreitens.

Er verhandelt mit Behörden und Privaten wegen der Anlage, Benutzung und des laufenden Unterhalts der Ausreitwege.

Er ist verantwortlich für Verhandlungen über angerichtete Schäden.

Er vertritt den Verein in übergeordneten Gremien, die sich mit Fragen der Freizeitreiterei und des Breitensports befassen.

Jugendwart

Er betreut die Jugend des Vereins.

Er fördert deren Gemeinschaftssinn.

Er fördert die sportliche Entwicklung.

Er benennt dem Verein förderungswürdige Jugendliche, deren Förderung zu Lasten des Vereins vorgenommen werden.

Kassenwart

Er übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung.

Er erstellt mit dem Geschäftsführer gemeinsam den Geschäftsbericht.

Er erstellt mit dem Geschäftsführer gemeinsam die Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr.

Er holt auf Ausgabenbelegen die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes ein.

Er bearbeitet vom Vorstand genehmigte Aufnahmeanträge.

Er führt die laufenden Bankgeschäfte und erledigt die laufenden Steuerangelegenheiten.

Stellvertretender Kassenwart

Er vertritt den Kassenwart in dessen Abwesenheit.

Er führt in Abstimmung mit dem Kassenwart die Kasse.

Er bearbeitet in Abstimmung mit dem Kassenwart vom Vorstand genehmigte Aufnahmeanträge.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter) und mindestens 3 gewählte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Falls nichts besonderes geregelt wird, müssen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

2. ^{Die} Der Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von *dem Geschäftsführer* einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung wenigstens *14 Werktage* vorher.

Die Mitglieder können bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung noch zusätzliche Tagesordnungspunkte an den Vorstand einsenden. Diese Tagesordnungspunkte sind zu Beginn einer Versammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.

Die Versammlung entscheidet, welche der zusätzlichen Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

- 2.2 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der ordentlichen Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.

Jugendliche Mitglieder können auch mit 1/3 ihrer Mitglieder den Wunsch äußern, eine Versammlung einzuberufen.

Dieser Beschluß der Jugendlichen wird dem Jugendwart vorgetragen. Der Jugendwart berichtet dem Vorstand und der Vorstand entscheidet, ob eine Jugendversammlung oder ggfs. eine Mitgliederversammlung einberufen werden soll.

- 2.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Stimmberechtigt sind jedoch nur diejenigen ordentlichen Mitglieder, die bis zum Tag der Mitgliederversammlung *keine Beitrags- und Gebührenrückstände aus dem vorausgegangenen Geschäftsjahr haben und somit ihren Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind.*

Der Geschäftsführer hat die Stimmberechtigung zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen und bekanntzugeben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.
Sollte ein Vorstandsmitglied im Verlaufe einer Wahlperiode ausscheiden und hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl getroffen, so muß auch das nachgewählte Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut gewählt werden, bei der die Wahl des Vorstandes notwendig wird.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Genehmigung des vom 2. Vorsitzenden vorgelegten Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr.
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
5. Wahl des Rechnungsprüfers.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Besprechung von Punkten, die der Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres durchführen soll und die der Zielsetzung des Vereines entsprechend § 2 der Satzung dienen.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, werden durch den Vorstand beschlossen.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird nach Anhörung der Mitgliederversammlung. Jugentliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und in Ausbildung befindliche über 18 Jahre zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

~~Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres für 6 Monate im voraus zu entrichten und wird durch Bankermächtigung eingezogen. Ordentliche Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden, können von dieser Zahlungsmethode freigestellt werden.~~

~~Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb eines Kalenderjahres, so sind die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge für die restlichen Monate bis zum Ende des Kalenderjahres an den Verein in Bar, durch Scheck oder Überweisungsauftrag zu entrichten. Bei einem Rückstand von mehr als 6 Monatsbeiträgen oder sonstigen vom Verein geforderten Gebühren, kann der § 5 As. 3, angewendet werden.~~

§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen leistungsfreien Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.